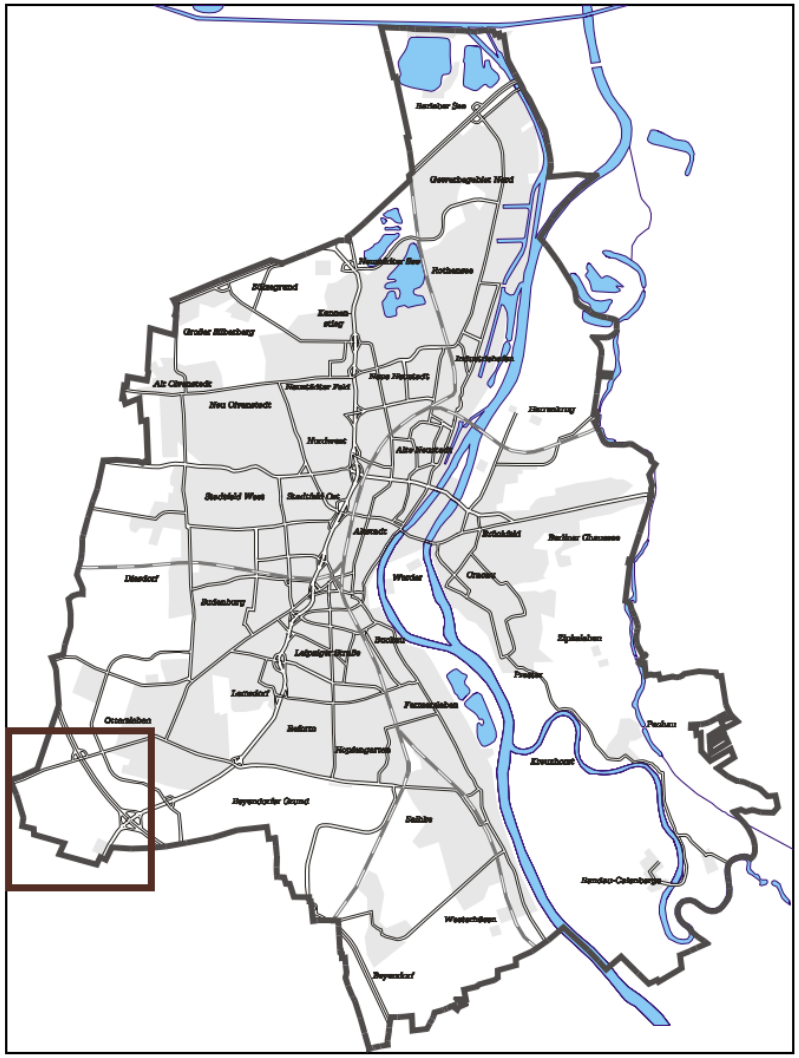


39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "Eulenberg"

DS0126/22 Anlage 1

Behandlung der Stellungnahmen

Abwägungskatalog

A Beteiligung der Öffentlichkeit

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

C Beteiligung der Beauftragten der Stadt

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt Magdeburg

A (Frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung am 06.07.2021 im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6.

Die in der Bürgerversammlung gestellten Anregungen und Hinweise wurden bereits im Rahmen der Zwischenabwägung innerhalb des B-Planverfahrens 352-2 „Eulenberg“, welches der 39. Änderung parallel anhängig ist, behandelt. (DS 0551/21, Beschlussnr. 1301-Z002(VII)21).

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Träger wurden mit Schreiben vom 12.01.2022 über die Auslegung unterrichtet und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme:

- 307 – Obere Luftfahrtbehörde/ Schwerlastverkehr
- 401 – Obere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
- 409 - Obere Fischereibehörde
- 502 – Obere Denkmalschutzbehörde
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig
- Deutsche Telekom Technik GmbH TI Niederlassung Mitte-Ost
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
- Fernstraßenbundesamt
- Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte
- Polizeidirektion Sachsen - Anhalt
- Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
- BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH
- Untere Abfallbehörde
- Tiefbaukoordinierung Untere Straßenverkehrsbehörde
- Landkreis Jerichower Land FB Umwelt
- Untere Forstbehörde
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
- Gemeinde Sülzetal
- Gemeinde Hohe Börde
- Stadt Wanzleben Börde

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 13.01.2022
- Landesamt für Vermessung u. Geoinformation, Schreiben vom 15.02.2022
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 09.02.202
- Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 02.02.2022
- Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 02.02.2022
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 20.01.2022
- Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, 02.02.2022

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen:
Aus diesen Stellungnahmen sind die folgenden Hinweise und Anregungen für die 39. Änderung wie folgt von Belang:

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1 Übergeordnete Planungen / Regional- und Landesplanung	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Oberste Landesentwicklungsbehörde Schreiben vom 07.02.2022	B 1.1	Die 39. Änderung, als raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	**Der Anregung wird gefolgt.**
	Regionale Planungsgemeinschaft (RPM) Schreiben vom 08.02.2022	B 1.2	In der Begründung in Kapitel 2.4 Absatz 2 letzter Satz muss es heißen, „Die in Aufstellung befindlichen Ziele .... sind ... zu berücksichtigen.“ Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Text der Begründung wurde entsprechend konkretisiert.

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde Schreiben vom 25.01.2022	B 1.3	Das Vorhaben entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
2 Denkmalschutz	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Schreiben vom 19.01.2022	B 2.1	Die Stellungnahme enthält einen ausführlich formulierten geschichtlichen Abriss über die im Plangebiet und darüber hinaus vorhandenen Kulturdenkmale (Siedlungen aus Jungsteinzeit, Bronzezeit Vorrömische Eisenzeit etc.) Im Vorhabenbereich sind drei Wüstungen bekannt, die slavischen oder deutschen Ursprungs sein dürften. Bei anfallenden Baumaßnahmen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Hinterlassenschaften der damaligen Besiedlung zu rechnen. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch etwaige Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren zu sichern. Aus diesem Grunde ist vor Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.	**Der Anregung wird gefolgt.** Sie betrifft jedoch nicht den Flächennutzungsplan, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden. Der parallel anhängende Bebauungsplan führt hierzu unter „nachrichtliche Übernahmen“ Pkt. 12.3 aus. Ein Übersichtslageplan wird Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes.

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 21.01.2022	B 2.2	Verweis auf die ausführliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (Anregung Nr. B 2.1)	**Der Anregung wird gefolgt.**
3 **Verkehr**	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost Schreiben vom 16.02.2022	B 3.1	Es werden konkrete Vorhaben benannt, welche nur eingeschränkt entlang der Autobahn errichtet werden dürfen. Weiter werden Aussagen zu Lärmschutzmaßnahmen getroffen. Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans in die Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft nicht die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu beachten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft nicht die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Am Fuß der Autobahnböschung befinden sich Gräben, die der Entwässerung der Autobahn dienen. Diese Gräben gehören zur Autobahn und befinden sich im Eigentum des Bundes. Eine Inanspruchnahme zur Entwässerung privater Vorhaben ist schon eigentumsrechtlich nicht möglich.

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Flughafen Magdeburg GmbH Schreiben vom 08.02.2022	B 3.2	Es erfolgen keine Bedenken, jedoch wird auf die Stellungnahme zum parallelen B-Plan verwiesen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es handelt sich um b-planrelevante Hinwiese hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauhöhen und der Anforderungen an die Hindernisfreiheit der An- und Abflugsektoren des Flugplatzes für das geplante Gewerbegebiet. Bauwerke sollen diese Flächen nicht durchdringen. Im parallel anhängenden B-Plan werden die betroffenen Bauschutzbereiche im Planteil B nachrichtlich genannt.
	Kommunaler Aufgabenträger ÖPNV Schreiben vom 11.02.2022	B 3.3	Derzeit verkehrt lediglich eine Regionalbuslinie ohne Halt entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Es wird vermutet, dass aufgrund der Größe des Gebietes die erwartenden Betriebskosten für eine noch zu konzipierende ÖPNV – Erschließung immens sein werden. Aus diesem Grund wäre die Tabelle in der Begründung unter Pt. 6.1.2 entsprechend zu harmonisieren. Derzeit findet eine Machbarkeitsuntersuchung zu einer möglichen Straßenbahnneubaustrecke von Sudenburg nach Ottersleben statt. In Abhängigkeit dessen, könnten sich weitere Flächenbedarfe für den ÖPNV im	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** In der Tabelle zur Alternativenprüfung geeigneter Standorte unter Pt. 6.1.2 ist eine mögliche Straßenbahnverbindung für die Erschließung des Stadtteils Ottersleben enthalten. Vertiefungen weiterer ÖPNV-Trassen verbunden mit detaillierten Kostenaufstellungen können erst vorgenommen werden, wenn detaillierte Projektstände des konkreten Industriebauvorhabens vorliegen.

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			Plangebiet ergeben. so dass erhöhte Betriebskosten für das Umsetzen des erforderlichen ÖPNV-Konzeptes entstehen könnten. U. U. Könnte der MIV stärker genutzt werden, was das Umsetzen der verschiedenen Klimaziele erschwert und mehr Raum Für PKW - Stellplätze anfallen könnte. Wie auch im parallelen B-Plan schon ein Wegerecht für ÖPNV enthalten ist, sollte dies auch in den F-Plan nach Ergebnis der Machbarkeitsstudie übernommen werden.	Wegerechte für ÖPNV werden im F-Plan nicht dargestellt.
4 **Ver- und Entsorgung / Niederschlagswasser**	Landesverwaltungsamt Ref. 405 – Obere Behörde für Abwasser Schreiben vom 21.01.2022	B 4.1	Durch das geplante Vorhaben werden zum jetzigen Stand keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	Umweltamt - Untere Wasserbehörde Schreiben vom 02.02.2022	B 4.2	Die entsprechenden Räumlichkeiten für die Drosselung / Rückhaltung von Versickerung sind einzuplanen. Zu beachten ist die Abschüssigkeit des Geländes nach Osten hin. Vorsichtsmaßnahmen gegen Vernässungen sind zu treffen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft nicht die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu beachten.
	Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (AGM)	B 4.3	Es bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zur äußeren Erschließung ist der Bau eines 2,5 km langen	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft nicht die 39.

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Schreiben vom 08.02.2022		Schmutzwasserkanals nah DIN notwendig. Sollte der Abwasseranfall 70 l/s übersteigen muss der Vorhabenträger zu seinen Kosten eine Kläranlage mit Ableitung zur Elbe errichten.	Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Eine Kläranlage wäre sowohl im Industriegebiet als auch im benachbarten Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich zulässig. Der parallel anhängende Bebauungsplan trifft Festlegungen zur Kostentragung.
	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Schreiben vom 10.02.2022	B 4.4	Im Vorhabengebiet befindet sich eine Trinkwasserhauptleitung welche im parallel anhängenden B-Plan durch Umverlegung an den Plangebietsrand enthalten ist. Mit der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, entsprechende Abstände einzuhalten und Zugänge zu sichern.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft nicht die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu beachten.
5 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur Denkmalschutz	50Hertz Transmission GmbH TG Schreiben vom 25.01.2022	B 5.1	Bezüglich der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wird um redaktionelle Prüfung hinsichtlich der Kongruenz zur Planzeichnung des Bebauungsplanes gebeten.	**Dem Hinweis wurde gefolgt.** Eine Anpassung im Plangebiet der 39. Änderung ist vorgenommen worden. Eine Anpassung über das Plangebiet hinaus sowie an entsprechenden anderen Standorten im Stadtgebiet erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes. Eine redaktionelle Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Avacon Schreiben vom 28.03.2022	B 5.2	Grundsätzliche Zustimmung. Die im Plangebiet vorhandenen MS/NS-Kabel dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld abzustimmen. Hinweis auf das Merkblatt über Baumstandorte bei Pflanzarbeiten. Bei Veräußerung öffentlicher Grundstücke wird um Absprache gebeten hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten zu Gunsten von Avacon.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft nicht die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu beachten.
	Städt. Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Bereich: TS-K Schreiben vom 08.02.2022	B 5.3	Im Plangebiet ist Leitungsbestand der SWM vorhanden. Grundsätzlich bestehen für die Bereiche Gasversorgung, Wasserversorgung, Wärmeversorgung, SWM-Info-Anlagen sowie Elektroversorgung keine Einwände. Für die weitere Planung sind unbedingt Aussagen über den zu erwartenden Wasserbedarf erforderlich.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft nicht die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu beachten.
	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation Schreiben vom 31.01.2022	B 5.4	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und z.Z. keine Planungen der Ferngas Netzgesellschaft, VNG Gasspeicher GmbH und der Erdgasspeicher Peissen GmbH. Im angefragten Bereich ist der Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Flächennutzungsplan als Hauptplan werden hinsichtlich des Leitungsbestandes nur Hochspannungsfreileitungen dargestellt.

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			betroffen. So dürfen im Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine baulichen Anlagen errichtet werden, die den Bestand der Anlage gefährden könnten. Die Anlagen sind in der Begründung als Leitungen überregionaler Bedeutung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in ihrer Planzeichnung darzustellen. Der Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung zu beteiligen.	Wie in der Begründung unter Pt. 2.10 aufgeführt, enthält der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Aussagen. Zur besseren Lesbarkeit wurden die wesentlichen Planinhalte ergänzend zum Flächennutzungsplan in sogenannte informelle Beipläne verlagert. Zum Flächennutzungsplan wurden insgesamt 27 informelle Beipläne erstellt mit konkretisierenden Darstellungen der einzelnen Fachinhalte oder – Belange wie zum Beispiel im Beiplan Technische Infrastruktur, welcher f-panrelevante Leitungsbestände enthält. Soweit sich hinsichtlich einzelner Fachinhalte oder -belange ein Überarbeitungsbedarf ergibt, werden die jeweiligen Beipläne auch unabhängig von Änderungen des Flächennutzungsplanes angepasst.
6 Naturschutz / Boden / Altlasten	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Schreiben vom 07.02.2022	B 6.1	Die geplante Bebauung hätte den Verlust von mehr als 200 ha bodenfunktional äußert wertvoller Löss-Schwarzerden zur Folge. Der Eingriff wäre unter den gegebenen Bedingungen voraussichtlich nicht adäquat kompensierbar. Daher muss die Änderung des Flächennutzungsplanes aus Bodenfachlicher Sicht abgelehnt werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen für Ansiedlungen von überregionaler Bedeutung entspricht den raumordnerischen Zielstellungen aus dem Landesentwicklungsplan Z 57 2010. In der zeichnerischen Darstellung des REP MD 2. Entwurf ist der Standort Magdeburg "Eulenberg" als in Planung befindlicher Vorrangstandort mit übergeordneter

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
				strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen festgesetzt. Der Standort versteht sich als Weiterentwicklung des vorhandenen Vorrangstandorts "Magdeburg/ Sülzetal" (Z 35 REP MD). Im Stadtgebiet liegen Flächen mit schlechteren Bodenwerten nur ostelbisch, diese Flächen sind wegen der fehlenden Autobahnanbindung und der Hochwasserrisiken ungeeignet. Des Weiteren gibt es im Stadtgebiet keine weiteren größeren zusammenhängenden Flächen in verkehrsgünstiger Lage, die den heutigen Anforderungen für ein großflächiges Industriegebiet genügen. „Gigafactories“ haben z. T. Gebäudeabmessungen von 500 x 1000 m. Der Eulenberg bietet mit seinen unzerschnittenen Flächen die einzige Chance, um bei der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung international mithalten zu können. Zudem erhofft sich die die Landeshauptstadt Magdeburg von einer großflächigen Industrieansiedlung neue, hochwertige Arbeitsplätze sowie neue Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg und der Region insgesamt. Damit

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
				verbunden ist auch die Erwartung, durch die neuen Arbeitsplätze wieder mehr Wohnbevölkerung an den Standort Magdeburg zu binden und Studierende nach Abschluss des Studiums in der Stadt zu halten. Bestehende Altindustrieflächen werden neu vermarktet. Zur Realisierung des Vorhabens wird es erforderlich werden, den Boden zu modellieren und große Erdmassen zu bewegen. Im Rahmen der Flächenentwicklung soll eine Studie zur Geländemodellierung und ein Bodenverwertungskonzept erstellt werden. Zudem wird eine Festsetzung zur Verbringung des Oberbodens im parallel anhängenden B-Plan getroffen „Der biologisch aktive Oberboden ist in einer Dicke von mindestens 40 cm abzutragen, zu lagern und einer weiteren Nutzung zuzuführen. Der Oberboden ist im Umkreis auf landwirtschaftlichen Flächen einzubringen.“
			Der im Plangebiet vorhandene Löss, welcher aufgrund seiner Porosität leicht Wasser aufnimmt, könnte mit steigender Wasseraufnahme zu	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung führen, was zu Setzungen von Bauwerken führen könnte. Es wird daher darauf verwiesen vor der Errichtung von Bauwerken eine standortbezogene ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach entsprechender DIN durchführen zu lassen.	Diese Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern ist in nachfolgenden Planungen zu beachten.
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben Schreiben vom 26.01.2022	B 6.2	Aus der Perspektive der Landwirtschaft und vor dem Hintergrund der Schutzwürdigkeit der Böden, insbesondere ertragsreicher Schwarzerdeböden, ist das geplante Vorhaben abzulehnen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Begründung siehe unter lfd. Nr. B 6.1 zur Abwägung des TÖB Landesamt für Geologie und Bergwesen. Die Entwicklung des Industriestandortes entspricht dem Ziel Z 57 LEP 2010 LSA. Die Ziele der Raumordnungspläne sind endabgewogen und damit zu beachten.
	Landesverwaltungsamt Ref.407 – Obere Naturschutzbehörde Schreiben vom 26.01.2022	B 6.3	Die Belange der Oberen Naturschutzbehörde vertritt die Naturschutzbehörde der LH Magdeburg.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der Auslegung beteiligt und hat mit Datum vom 02.02.2022 eine schriftliche Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise abgegeben (siehe unter *B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise*). Das Umweltschadensrecht regelt die Haftung bei der Verursachung von

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			Verweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten (§19 BNatSchG i. V. mit dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S 666)	Umweltschäden und gilt unabhängig vom B-Plan. §§ 44 und 45 BNatschG regeln die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmemöglichkeiten. Artenschutzrechtliche Belange werden im Bebauungsplan ausführlich untersucht und dargelegt.
	Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde Schreiben vom 02.02.2022	B 6.4	Es befinden sich zwei Flächen, die im Altlastenkataster als archivierte Flächen gelistet sind, welche jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefahr für die Schutzgüter darstellen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Eine Darstellung als Altlastenverdachtsflächen erfolgt nicht, da beide Flächen untersucht wurden und der Altlastenverdacht sich nicht bestätigt hat.
	Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ Schreiben vom 12.01.2022	B 6.5	Das ausgewiesene Gebiet befindet sich nicht im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Ohre.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	Unterhaltungsverband „Ehle / Ihle“ Schreiben vom 10.01.2022	B 6.6	Im dargestellten Bereich befindet sich kein Gewässer 2. Ordnung., für das der Ehle / Ihle Verband zuständig wäre. Der UHW unterhält nur Gewässer östlich der Elbe. Daher besteht kein Einwand gegen das Vorhaben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
7 Immissionsschutz	Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde Schreiben vom 09.02.2022	B 7.1	Im Grundsatz erscheint der Standort sehr gut geeignet. Das Problem stellt die Splittersiedlung Baumschule direkt südöstlich des Änderungsbereiches dar. Hier machen Abschirmungsmaßnahmen und Einschränkungen	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Hinsichtlich der Abschirmungsmaßnahmen zur angrenzenden Splittersiedlung Baumschule ist nicht Belang des F-Planes, sondern ist auf Ebene des parallel

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			erforderlich. Verweis auf die Stellungnahme im parallel anhängigen B-Plan.	anhängenden B-Planverfahrens zu klären. Im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum parallel anhängenden B-Plan, Plan Teil B *Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen* wird wie folgt ausgeführt: Gemäß dem Abstandserlass können im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagenarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste eröffnet werden. Durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen können im Einzelfall die Emissionen der Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Eine entsprechende Ausnahmeregelung wurde im Bebauungsplan nicht definiert. Es ist die Ansiedlung eines einzelnen Industrieunternehmens geplant. Gemäß Pkt. 4.3.1 des Abstandserlasses kommt eine Befreiung gem. § 31 (2) BauGB in Betracht, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
				bezüglich des Immissionsschutzes als unbedenklich einzustufen ist.
8 sonstiges	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Niederlassung Nord-West Schreiben vom 09.02 2022	8.1	Es befinden sich im Plangebiet keine von BLSA verwalteten Flurstücke.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

C Beteiligung der Beauftragten der Stadt gemäß § 4 (2) BauGB i.V. m. § 4a (2) BauGB

Die Beauftragten der Stadt wurden mit Schreiben vom 12.01.2022 über die Auslegung unterrichtet und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beteiligte Beauftragte der Stadt ohne Stellungnahme:

- Gleichstellungsbeauftragte
- Kinderbeauftragte
- Behindertenbeauftragte
- Integrationsbeauftragte

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen:
Aus diesen Stellungnahmen sind die folgenden Hinweise und Anregungen für die 39. Änderung wie folgt von Belang:

Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Seniorenbeirat Schreiben vom 09.02 2022	C 1.1	Dem Entwurf zur Änderung des FNP wird zugestimmt.	**Der Anregung wird gefolgt.**